

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 11. Nov. 2021

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/430/2021		
Bestimmung der Vertreterin/ des Vertreters der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Nach § 106 Abs. 1 S. 8 NKomVG entscheidet der Rat durch Abstimmung (§ 66 NKomVG) darüber, wer die Vertretung für die Gemeindedirektorin/ den Gemeindedirektor übernimmt. Neben einem Ratsmitglied kommen auch Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung in Betracht. Der Rat entscheidet auch, ob sie/ er die Vertretung als allgemeine Vertretung oder sog. Verhinderungsververtretung ausgestalten will und ob sie/ er diese Funktion ehrenamtlich oder als Ehrenbeamte/ Ehrenbeamter wahrnimmt.

Im Regelfall ist die Begründung des Ehrenbeamtenverhältnisses angezeigt. Es ist zweckmäßig, das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer der Wahlperiode zu beschränken.

Seit dem 01.01.2021 nimmt der Samtgemeindeangestellter Helmut Lührmann diese Aufgabe wahr.

Die erste Beauftragung endete nun mit Ablauf der Wahlperiode am 31.10.2021.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeangestellte Helmut Lührmann wird zum allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin bestellt. Er wird bis zum Ablauf der Wahlperiode in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die stellv. Gemeindedirektorin/ der stellv. Gemeindedirektor erhält für ihre/ seine nebenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der

Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 11.12.2001 und der Änderungssatzungen vom 28.11.2013 und vom 14.06.2016.